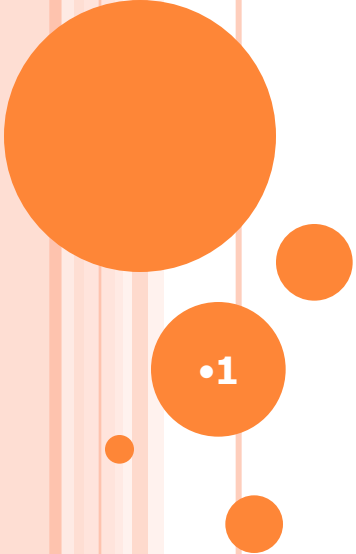


RICHTER AM AMTSGERICHT GEORG DODEGGE

MÖGLICHKEITEN DES PSYCHKG BEI PATIENTINNEN MIT HERAUSFORDERNDEM VERHALTEN



Fachtagung der Landesarbeitsgemeinschaft
Sozialpsychiatrischer Dienste NRW e. V.
Essen, den 11.10.2018

•1

DEFINITION DES HERAUSFORDERNDEN VERHALTENS

- Mit dem Begriff herausforderndes Verhalten werden wiederkehrende Verhaltensauffälligkeiten, -störungen und -weisen verbunden, die vom sozialen Umfeld als unangepasst und als nicht situationsgerecht empfunden werden.
- Wegen der negativen Aussagen der Begriffe Verhaltensauffälligkeiten und -störungen verwendet die Wissenschaft den Begriff herausforderndes Verhalten, auch um eine Fokussierung auf das Abstellen des Verhaltens zu vermeiden.
- Typische Verhaltensweisen für herausforderndes Verhalten:
 - Agitation, Aggression, Reizbarkeit
 - Wahnvorstellungen und Halluzinationen
 - (Sexuelle) Enthemmung und Euphorie
 - Apathie, Depression, Ängstlichkeit
 - Ständiges Rufen, Schreien

DEFINITION DES HERAUSFORDERNDEN VERHALTENS

- Die Wissenschaft versteht herausfordernde Verhaltensweisen als ein Resultat der Unfähigkeit, sich verständlich zu machen, eine Reaktion auf eine Welt, die einem nicht mehr vertrauensvoll und verlässlich ist.
- Dies beruht zumeist auf Einschränkungen in der Kommunikation über Probleme und Bedürfnisse zu sprechen.
- Können Dritte die Signale nicht deuten und die Auslöser nicht erkennen oder nicht verstehen, entstehen häufig Probleme, deren Lösung den Betreuungsgerichten im Rahmen von Verfahren nach dem PsychKG NRW oder dem Betreuungsrecht angetragen werden.

MEDIZINISCHE ANFORDERUNGEN DES PSYCHKG NRW

- In der Praxis zeigen herausforderndes Verhalten häufig Patienten mit der Diagnose
 - Schizophrenie
 - Demenz
 - (dissoziale) Persönlichkeitsstörung
- Krankheit i.S.d. § 1 Abs.2 PsychKG NRW meint
 - Behandlungsbedürftige Psychose sowie
 - andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und
 - Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere.
 - Nicht: geistige Behinderung



HERAUSFORDERNDES VERHALTEN UND MÖGLICHKEITEN DES PSYCHKG NRW

•5

- I. § 8 PsychKG NRW
- II. § 9 PsychKG NRW
- III. § 25 PsychKG NRW
- IV. § 29 PsychKG NRW

I. MASSNAHME NACH §§ 7, 8 PSYCHKG NRW

- Sie regeln vorsorgende Hilfen für psychisch Kranke.
 - Zum Begriff psychisch Krankheit vgl. § 1 Abs. 2 PsychKG NRW.
- Zuständig ist Sozialpsychiatrische Dienst, in dessen Bezirk
 - Betroffener seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.
 - Bei Gefahr im Verzug auch der Sozialpsychiatrische Dienst, in dessen Bezirk das Bedürfnis hervortritt.
- Der Sozialpsychiatrische Dienst soll als Schalt- und Koordinierungsstelle zu einer rechtzeitigen medizinischen und der Krankheit angemessenen Behandlung beitragen und sicherstellen, dass psychosoziale Maßnahmen und Dienste in Anspruch genommen werden.
 - Kein Recht in ärztliche oder therapeutische Behandlungen einzugreifen.

I. MASSNAHME NACH §§ 7, 8 PSYCHKG NRW

- Nach § 8 Abs. 1 S. 1 PsychKG NRW sind regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, und zwar
 - unter Leitung eines Facharztes für Psychiatrie oder eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes,
 - zur Feststellung, ob und ggf. wie geholfen werden kann, ob eine Beratung Erfolg hatte oder weitere Maßnahmen zu treffen sind.
- Hausbesuche sind anzubieten, § 8 Abs. 2 PsychKG NRW.
- Gesetzliche Vertreter, Mitbewohner, Vertrauenspersonen können einbezogen werden, § 8 Abs. 3 PsychKG NRW.
- Maßnahmen nach § 7, 8 Abs. 3 PsychKG NRW können nicht zwangsweise durchgesetzt werden.
- Die Vorstellung der Sprechstunde sowie Hausbesuche können unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 und 7 PsychKG NRW zwangsweise erfolgen.

II. MASSNAHME NACH § 9 PSYCHKG NRW

- § 9 PsychKG NRW stellt ein abgestuftes System an Eingriffsrechten zur Verfügung:
- Absatz 1 Satz 1: Aufforderung zur Untersuchung in Sprechstunde zu erscheinen.
 - Wahlweise ärztliche Behandlung zu beginnen und nachzuweisen, Satz 2
- Es müssen gewichtige Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene wegen einer psychischen Krankheit sich selbst bzw. bedeutende Rechtsgüter Dritter erheblich zu gefährden drohen.
 - Bloßer Verdacht genügt nicht, es bedarf einer gewissen Wahrscheinlichkeit, nicht aber Gefahr im Verzug oder sichere Wahrscheinlichkeit.
 - Es genügt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 PsychKG NRW wahrscheinlich ist oder psychische Auffälligkeiten bestehen, die darauf hinweisen, dass der Betroffene seinen Tagesablauf oder den Umgang mit Mitmenschen nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann.
 - Die Untersuchung muss zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und

II. MASSNAHME NACH § 9 PSYCHKG NRW

- Abs. 2 : Bei Missachtung der Aufforderung nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt Hausbesuch.
 - Bei Gefahr in Verzug besteht Wohnungsbetretungsbefugnis, wenn also gewichtige Anhaltspunkte bestehen, dass Betroffener krankheitsbedingt sich selbst bzw. bedeutende Rechtsgüter Dritter erheblich gefährdet, die also z.B. die Voraussetzungen für Ordnungsverfügung belegen.
- Abs. 3 Satz 1: Ist Hausbesuch undurchführbar, unzweckmäßig oder kann die erforderliche Untersuchung nicht während des Hausbesuchs erfolgen, ist Aufforderung nach Abs. 1 Satz 1 unter Androhung einer zwangsweisen Vorführung zu wiederholen.
- Abs. 3 Satz 2: Vorführung erfolgt auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde durch Ordnungsbehörde.
 - Ordnungsbehörde hat kein Ermessen. Es gelten das Verwaltungsverfahrens- und –vollstreckungsgesetz. Es besteht Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Person und Sachen (Wohnungsbetretungsrecht) vgl. §§ 62, 79 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW.

II. MASSNAHME NACH § 9 PSYCHKG NRW

- Vorführung zur ärztlichen Untersuchung beinhaltet idR nur eine Freiheitsbeschränkung, vgl. BGH, NJW 2001, 888: zur Vorführung zur ambulanten Zwangsbehandlung. Daraus folgt:
 - Es bedarf keines Beschlusses des Betreuungsgerichts zur Genehmigung der veranlassten Vorführung – bei Gericht wird ein Verfahren erst mit Antragstellung nach § 12 PsychKG NRW (Unterbringung) anhängig.
 - A.A. AG Lüdinghausen, Beschluss vom 19.06.2018 – 30 XVII (!) 103/18
- Rechtsschutz ist bzgl. VA zu den Verwaltungsgerichten gegeben, da keine Zuweisung an anderes Gericht besteht.
 - §§ 312 ff FamFG nicht, da Maßnahme nach § 9 PsychKG NRW keine Unterbringungssache iSd § 312 Nr. 4 FamFG ist.
 - PsychKG NRW enthält anders als Art. 7 Abs. 5 bay UBG keine Zuweisung.
- Charakter eines VA weisen auf:
 - Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung zu erscheinen
 - Androhung bzw. Anordnung der Vorführung und deren Durchführung
 - Dritte haben keinen Anspruch auf Tätigwerden der unteren Gesundheitsbehörde, VGH München, Beschluss v. 23.8.2018 – 5 CE 18.1677.
- Betroffener kann durch Mitwirkung den Zwang jederzeit abwenden.

II. MASSNAHME NACH § 9 PSYCHKG NRW

- Abs. 5 Satz 1: Ordnungsbehörde kann bei besonderer Eilbedürftigkeit eine sofortige Untersuchung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst beantragen.
 - Antrag muss besondere Eilbedürftigkeit in Hinblick auf die Untersuchung darlegen, z. B.
 - Dringende Gründe für das Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen Unterbringung nach § 14 PsychKG oder Gefahr des Eintritts schwerer Schäden, wenn sofortige Untersuchung unterbleibt.
 - Untere Gesundheitsbehörde hat die Maßnahmen nach Abs. 1 – 3 durchzuführen. Es besteht kein freies Ermessen!
 - Betroffener kann Untersuchung nicht durch Aufnahme einer ärztlichen Behandlung abwenden, Abs. 5 Satz 2.
- Untersuchungsergebnis ist der Ordnungsbehörde bekanntzugeben, Abs. 6 Satz 1.
 - Praxisproblem: Sozialpsychiatrischer Dienst verneint das Vorliegen von Gefahr in Verzug – nach Wertung der Abs. 5 und 6 irrelevant. Weiteres Tätigwerden erst entbehrlich, wenn nach Untersuchung feststeht, dass keine Unterbringung erforderlich ist.

II. MASSNAHME NACH § 9 PSYCHKG NRW

PRAXISDILEMMA:

- § 9 PsychKG NRW ermöglicht Zwangsmaßnahmen.
 - Einerseits will er die Möglichkeit einräumen, zu uneinsichtigen und nicht in ärztlicher Behandlung befindlichen Betroffenen Kontakt herzustellen und sie ggf. zu einer freiwilligen Behandlung oder Annahme von Hilfeleistungen zu bewegen.
 - Andererseits soll er ermöglichen, rechtzeitig festzustellen, ob jemand krank iSd Gesetzes ist und welche Hilfen oder Zwangsmaßnahmen zu ergreifen bzw. zu vermeiden sind.
- Auf Freiwilligkeit und Überzeugung gegründetes Arbeitsbündnis zwischen Sozialpsychiatrischem Dienst und Betroffenen lässt sich mit Zwang kaum begründen.
- Nach Einsetzen der Maßnahmen des § 9 PsychKG NRW kann Beendigung nur eintreten:
 - Aufgrund des Untersuchungsergebnisses.
 - Bei Entfallen der Voraussetzungen des Abs. 1, z. B. durch freiwillige Behandlungsaufnahme.

II. MASSNAHME NACH § 9 PSYCHKG NRW

PRAXISFRAGEN:

- Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 bleiben erfolglos.
Absehen von weiteren Maßnahmen möglich?
 - Neue Tatsachen lassen sichere Beurteilung zu, dass weder vorsorgende bzw. nachsorgende Hilfen noch Unterbringung nötig sind. M.a.W. Voraussetzungen dafür, den Betroffenen in die Sprechstunde zu laden, sind entfallen.
- Ordnungsamt sieht keine Gründe für eine Vorführung.
 - Vorführung erfolgt auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde - es besteht kein freies Ermessen!
 - Allein untere Gesundheitsbehörde hat zu prüfen, ob Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 PsychKG NRW noch vorliegen.
- Zeitabläufe zwischen 1. Einladung und Vorführung sind zu lang.
 - (Angemessene) Frist bestimmt Sozialpsychiatrischer Dienst unter Beachtung der Dringlichkeit und der Gefährdungslage.

III. Beurlaubungen, § 25 PsychKG NRW

- Beurlaubungen sieht das Gesetz in zwei Formen vor:
 - Bis zu zehn Tagen durch die ärztliche Leitung, Abs. 1 S. 1
 - Längerer Urlaub im Einvernehmen mit dem Amtsgericht und unter Unterrichtung des sozialpsychiatrischen Dienstes, Abs. 1 S. 2 und 3.
- Einwirkungsmöglichkeit durch Beurlaubung nur bei länger- fristigem Urlaub, hier ist nämlich eine zwingende Einschaltung des Sozialpsychiatrischen Dienstes vorgesehen. Setzt voraus:
 - Unterbringungs Voraussetzungen bestehen fort.
 - Unterbringung darf nicht im Zusammenhang mit äußerst schwerer Eigen- oder Fremdgefährdung erfolgt sein.
 - Brandstiftungs-, Sexual- oder Tötungsdelikte
 - Aktueller Grad der Gefährdung muss an der unteren Grenze liegen.
 - Bestehen von Beurlaubungsgründen:
 - Belastungserprobung.
 - Überprüfung, ob ausreichende Steuerungs- und

III. Beurlaubungen, § 25 PsychKG NRW

- Gewährung von Urlaub kann mit Auflagen verbunden werden:
 - Wohnungsnahme bei Angehörigen bzw. Verbleiben im Heim.
 - Annäherungsverbote.
 - Medizinische Vorgaben:
 - Medikamenteneinnahme, ambulante Weiterbehandlung, Drogen- und Alkoholabstinenz.
- Überwachung erfolgt durch Klinikleitung, die Sozialpsychiatrischen Dienst um Unterstützung bitten kann.
- Dauer: Abhängig von Unterbringungsdauer, vom Zweck her eher kurzfristig (3 - 4 Wochen).
- Alternative: Aussetzung des Vollzuges, § 328 FamFG.

IV. Aussetzung, §§ 328 FamFG, 29 PsychKG NRW

- Nach § 328 FamFG kann das Gericht die Vollziehung einer Unterbringung aussetzen.
 - Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden, Abs. 1.
Denkbar:
 - Den ambulant behandelnden Psychiater bzw. die ärztliche Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu bestimmten Terminen aufzusuchen.
 - Fortführung der begonnenen psychiatrischen Behandlung und Einnahme des Medikaments XY in bestimmter Dosis und Zeitabfolge.
 - Bestimmte Aufenthaltsorte oder Personen zu meiden.
 - Die Aussetzung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.
- Widerruf möglich, wenn Betroffener eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert, Abs. 2.

IV. Aussetzung, §§ 328 FamFG, 29 PsychKG NRW

- Auflage, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, problematisch
 - Mangelnde oder unzureichende Behandlungsbereitschaft rechtfertigt allein keine Fortdauer der Unterbringung, vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - Unterbringung wäre aufzuheben.
 - Betroffener muss hinsichtlich angestrebter Behandlung einwilligungsfähig sein oder sein Betreuer muss einwilligen, ggf. mit Genehmigung nach § 1906a BGB, weil ansonsten rechtlich Unzulässiges verlangt wird.
- Nach § 29 PsychKG NRW wirkt Sozialpsychiatrischer Dienst bei Auflage, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, mit.
- Praxisrelevanz = Null
 - Gründe: Bei einstweiligen Unterbringungen zur Krisenabwehr macht Aussetzung keinen Sinn.
 - Voraussetzungen für Hauptsacheverfahren nach 3 Monaten fehlen häufig bzw. der Aufwand wird gescheut.

V. AUS MEDIZINISCHER SICHT NOTWENDIGE UND SINNVOLLE BEHANDLUNG UND PSYCHKG NRW

- Ausgangslage:
- Bei der Unterbringung nach dem PsychKG NRW steht die Gefahrenabwehr im Vordergrund.
- Die aus medizinischer Sicht notwendige und sinnvolle Behandlung ist häufig nachrangig.
- Unterbringungen nach dem PsychKG NRW haben sich in den letzten Jahren vornehmlich zu einem Instrument der Krisenintervention entwickelt.
 - Häufig wird von Drehtür-Psychiatrie gesprochen.
 - Weiterführende und sinnvolle ärztliche Behandlungen versucht man zunehmend durch die Anbindung an Institutsambulanzen zu gewährleisten.
 - Fokus liegt aber auf psychiatrischer Behandlung.
 - Erfolgversprechend nur bei Patienten mit ausreichender Compliance.

V. AUS MEDIZINISCHER SICHT NOTWENDIGE UND SINNVOLLE BEHANDLUNG UND PSYCHKG NRW

- Längerfristige Behandlungen lassen sich letztlich nur
 - Im Rahmen des § 26 PsychKG NRW, also eines freiwilligen Krankenhausaufenthaltes, bzw. nach
 - § 27 PsychKG NRW – individuelle, ärztlich geleitete Beratung und psychosoziale Maßnahmen – oder bei Anbindung an eine Institutsambulanz nach
 - § 28 PsychKG durchführen. Danach ist die nachsorgende Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Institutsambulanzen zu gewähren und von der unteren Gesundheitsbehörde zu koordinieren.
 - § 8 PsychKG NRW und über ihn § 9 PsychKG NRW gelten entsprechend.
 - Ggf. Einleitung eines Betreuungsverfahrens.

HINWEISE

Sie können mich erreichen:

Telefonisch: 0201/803-1611

E-Mail: georg@dodegge.de

Internet: www.dodegge.de

**Jährliche Rechtsprechungsübersicht
zum Betreuungs- und Unterbringungs-
recht seit 1993 in der NJW, zuletzt
2017, 2655 und BtPrax 2018, 3**

HERZLICHEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

Neuaufgabe 2018

